

Jugendfeuerwehr Landkreis Karlsruhe



Jugendordnung

Stand: 10.03.2017

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

(1) Die Jugendfeuerwehr Landkreis Karlsruhe, nachfolgend Kreisjugendfeuerwehr genannt, ist der Zusammenschluß aller Jugendfeuerwehren des Landkreises Karlsruhe. Sie ist die Jugendorganisation des Kreisfeuerwehrverbandes Karlsruhe.

(2) Die Kreisjugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) in der jeweils gültigen Fassung. Sie setzt sich ein für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die parlamentarisch-repräsentative Willensbildung nach den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Kreisjugendfeuerwehr will mit dem Bekenntnis zum sozialen und humanitären Engagement der Feuerwehren und dessen Verwirklichung

1. das Gemeinschaftsleben unter Ausschluß von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern,
2. zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen,
3. neben ihren eigenen Belangen sich auch dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen widmen,
4. die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen,
5. unter Anerkennung der Menschenrechte und Wahrung der demokratischen Ordnung als Aufgabe erfüllen:
 - a) Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren und deren Angehörigen,

- b) Vermittlung von Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit,
- c) Schaffung von Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehren,
- d) Aus- und Fortbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren des Kreises,
- e) Erstellung der Jahresstatistik der Kreisjugendfeuerwehr auf Grundlage der Jahresberichte der Jugendfeuerwehren,
- f) Organisation und Vermittlung von Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren im Sinne der Jugendwohlfahrt,
- g) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden,
- h) Öffentlichkeitsarbeit,
- i) Vermittlung von Zuwendungen aus Förderplänen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr sind die Jugendfeuerwehren im Kreisgebiet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr im Rahmen dieser Jugendordnung offen.

(2) Sie haben Recht auf Information z.B. durch Rundschreiben, Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitshilfen usw.

(3) Sie haben die Kreisjugendfeuerwehr und den Kreisfeuerwehrverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(4) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind

1. der von der Gemeinde bestätigte Gründungsbeschluß der Jugendfeuerwehr,
2. die Annahme einer Jugendordnung gemäß der Musterordnung für die Jugendfeuerwehr,
3. die ordnungsgemäße Wahl des Jugendgruppenleiters und des Jugendausschusses,
4. die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.

§ 5 Organe

(1) Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind

1. die Dienstversammlung der Jugendwarte
2. der Kreisjugendfeuerwehrausschuß
3. die Kreisjugendleitung
4. das Jugendforum

(2) In den Organen darf nur tätig sein, wer Angehöriger einer Feuerwehr des Kreisgebiets ist.

(3) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Dienstversammlung der Jugendwarte

(1) Die Dienstversammlung der Jugendwarte besteht aus

1. den Jugendwarten und
2. dem Kreisjugendfeuerwehrausschuß.

(2) Die Dienstversammlung der Jugendwarte ist öffentlich.

(3) Die ordentliche Dienstversammlung der Jugendwarte muß mindestens einmal jährlich stattfinden. Zeit und Ort sind den Mitgliedern und dem Kreisjugendfeuerwehrausschuß mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen. Zur Dienstversammlung der Jugendwarte ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Eine außerordentliche Dienstversammlung der Jugendwarte muß binnen eines Monats durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

§ 7 Aufgabe der Dienstversammlung der Jugendwarte

Die Dienstversammlung der Jugendwarte

1. nimmt die Jahresberichte des Kreisjugendfeuerwehrausschusses und der Fachgebietsleiter sowie den Kassen- und Kassenprüfbericht entgegen,
2. entlastet die Kassenverwaltung, den Kreisjugendfeuerwehrausschuß und die Kreisjugendleitung,
3. wählt jährlich einen von zwei Kassenprüfern neu, die nicht dem Kreisjugendfeuerwehrausschuß angehören dürfen,
4. beschließt den Haushaltsplan,
5. beschließt über eingebrachte Anträge,
6. beschließt über die Durchführung des Kreisjugendfeuerwehrtages,
7. wählt den Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren,
8. wählt die Fachgebietsleiter sowie zwei Vertreter der Jugendwarte,
9. beschließt über Änderungen der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr.

§ 8 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuß

(1) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuß besteht aus

1. der Kreisjugendleitung,
2. den Fachgebietsleitern und zwei Vertretern der Jugendwarte
3. dem Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden
4. dem Kreisbrandmeister in beratender Funktion.
5. dem Kreisjugendsprecher

Der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende und der Kreisbrandmeister können im Verhinderungsfalle einen Vertreter entsenden.

(2) Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Zu bestimmten Themen können durch den Kreisjugendfeuerwehrwart Gäste eingeladen werden. Beantragt ein Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrausschusses die Nichtöffentlichkeit, so ist diese vom Kreisjugendfeuerwehrwart herzustellen.

(4) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuß ist durch den Kreisjugendfeuerwehrwart schriftlich jährlich mindestens viermal einzuberufen. Der Kreisjugendfeuerwehrwart muß den Kreisjugendfeuerwehrausschuß innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 9 Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses

Der Kreisjugendfeuerwehrausschuß

1. beschließt über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Dienstversammlung der Jugendwarte vorbehalten sind.
2. erarbeitet Vorschläge für die Wahl der Kreisjugendleitung,
3. beschließt über die Neueinrichtung von Fachgebieten und erarbeitet Vorschläge für deren Leitung (Fachgebietsleiter),
4. beschließt über die Einrichtung von Arbeitskreisen, erläßt Richtlinien für deren Arbeit und ernennt deren Leiter,
5. beschließt über die Mitgliedschaft der Kreisjugendfeuerwehr in Organisationen und Einrichtungen (im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes),
6. erläßt die Kassenordnung,
7. bereitet die Dienstversammlung der Jugendwarte und den Kreisjugendfeuerwehrtag vor,
8. führt die Beschlüsse der Dienstversammlung der Jugendwarte aus,
9. berät den Haushaltsplan,
10. berät und macht Vorschläge zu allen wichtigen Verwaltungsfragen,
11. berät und macht Vorschläge zu allen wichtigen jugendpolitischen Aussagen,
12. bereitet die Sitzungen und Tagungen vor,
13. legt die Programme, Aktionen und Maßnahmen innerhalb der Kreisjugendfeuerwehr fest,
14. wählt die Delegierten,
15. beschließt die Anzahl der Stellvertreter des Kreisjugendfeuerwehrwarts,
16. beschließt die Anzahl der Stellvertreter des Kreisjugendsprechers.

§ 10 Die Kreisjugendleitung

(1) Die Kreisjugendleitung besteht aus

1. dem Kreisjugendfeuerwehrwart und
2. seinen Stellvertretern.

(2) Der Kreisjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Kreisjugendfeuerwehr nach innen und außen.

(3) Die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte dürfen von der Vertretungsregelung nur Gebrauch machen, wenn der Kreisjugendfeuerwehrwart verhindert ist.

(4) Über die Aufgabenverteilung bestimmt der Kreisjugendfeuerwehrwart.

§ 11 Aufgaben der Kreisjugendleitung

Die Kreisjugendleitung

1. führt die Beschlüsse der Dienstversammlung der Jugendwarte und des Kreisjugendfeuerwehrausschusses aus und
2. ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden und dem Kreisbrandmeister unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung); diese Entscheidungen sind dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen,
3. entwirft den Haushaltsplan der Kreisjugendfeuerwehr,
4. bereitet die Sitzungen der Organe der Kreisjugendfeuerwehr vor und führt sie durch.

§ 12 Jugendforum

(1) Die Mitglieder des Jugendforums sind die Jugendsprecher und deren Stellvertreter der Jugendfeuerwehren im Kreisgebiet.

(2) Stimmberechtigt sind die Jugendsprecher der Jugendfeuerwehren im Kreisgebiet oder im Verhinderungsfall ein Stellvertreter.

(3) Das Jugendforum tagt regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich im Rahmen der Dienstversammlung der Jugendwarte.

(4) Das Jugendforum wird durch den Kreisjugendsprecher vertreten.

(5) Das Jugendforum wird von einem Fachbereichsleiter oder einem Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrausschusses begleitet und koordiniert.

§ 12 Aufgaben des Jugendforums

Das Jugendforum

1. berät und entscheidet über Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, soweit diese dem Jugendforum von der Kreisjugendleitung zur Entscheidung übertragen wurden.

2. macht Vorschläge und gestaltet in Abstimmung mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss die Veranstaltungen, Projekte und Aktionen der Kreisjugendfeuerwehr.

3. führt selbstinitiierte sowie von der Kreisjugendleitung übertragene Projekte durch.

4. erarbeitet in Abstimmung mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss Vorschläge für die Wahl des Kreisjugendsprechers sowie seiner Stellvertreter.

5. wählt den Kreisjugendsprecher und seine Stellvertreter auf die Dauer von 2 Jahren.

§ 12 Kreisjugendsprecher

(1) Der Kreisjugendsprecher und seiner Stellvertreter dürfen das 18. Lebensjahr im Wahljahr nicht vollenden oder bereits vollendet haben.

(2) Der Kreisjugendsprecher und seine Stellvertreter müssen im Wahljahr das 14. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben.

(3) Zur Wahl zugelassen sind nur Kandidaten, die eine schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bezüglich der Kandidatur und im Fall der Wahl, der Übernahme des Amtes vorlegen können.

§ 12 Aufgaben des Kreisjugendsprechers

(1) Der Kreisjugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendsprecher der Jugendfeuerwehren des Kreisgebiets.

(2) Er leitet das Jugendforum und vertritt es im Jugendforum der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg.

(3) Der Kreisjugendsprecher nimmt an Veranstaltungen und Seminaren der Kreisjugendfeuerwehr sowie der Jugendfeuerwehr Baden- Württemberg teil.

§ 12 Fachgebiete

(1) Der Aufgabenbereich der Kreisjugendfeuerwehr wird in Fachgebiete aufgeteilt.

(2) Die Fachgebiete arbeiten selbständig.

§ 13 Der Kreisjugendfeuerwehrtag

Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist eine repräsentative Veranstaltung der Kreisjugendfeuerwehr. Er soll mit besonderen Veranstaltungen (z.B. Kreiszeltlager, Bundeswettbewerb, Dienstversammlung der Jugendwarte) verbunden sein.

§ 14 Abstimmung, Wahlen, Niederschriften

(1) Die Organe sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen drei Monaten durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlußfähig ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Anträge zur Änderung der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr müssen begründet mit der Einladung bekanntgegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.

(3) Die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes sowie dessen Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen schriftlich. Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

(4) Die Fachgebietsleiter und die Vertreter der Jugendwarte werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

(5) Über die Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Kreisjugendfeuerwehrwart und den Protokollführern unterzeichnet allen Mitgliedern der jeweiligen Gremien zuzuleiten sind. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Erhalt geltend gemacht werden. Beanstandete Teile des Protokolls sind so lange von der Genehmigung ausgenommen, bis die nächste Sitzung des gleichen Gremiums hierüber befindet. Die Protokolle sind für den verbandsinternen Gebrauch bestimmt.

(6) Wahlen und Beschlüsse werden, soweit in dieser Jugendordnung nicht anders geregelt, per Akklamation durchgeführt, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(7) Die Wahl des Kreisjugendsprechers sowie dessen Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen schriftlich mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr werden von den Organen ehrenamtlich geführt.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Für die Erledigung sämtlicher schriftlicher Arbeiten sowie zur Führung von Protokollen an allen Sitzungen und Verbandstagen wird ein Geschäfts- bzw. Schriftführer eingesetzt.

§ 16 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehr erfolgt

1. durch Zuschüsse des Kreisfeuerwehrverbandes,
2. durch freiwillige Zuwendungen und Schenkungen Dritter,
3. durch Beihilfen zur Jugendarbeit aus Förderplänen,
4. im übrigen durch Beiträge und Kostenerstattungen.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

(2) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden ihnen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien des Kreisfeuerwehrverbandes erstattet.

(4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehr im Rahmen des Haushaltsplanes in eigener Zuständigkeit.

§ 17 Auflösung

Die Kreisjugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange im Kreisgebiet noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen. Die Auflösung kann nur nach den Festlegungen in der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes erfolgen.

§ 18 Schlußbestimmungen

Die jetzige Fassung der Jugendordnung enthält die von der Dienstversammlung der Jugendwarte am 10. März 2017 in Bruchsal-Untergrombach beschlossenen Änderungen.